

13.02.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO)

Punkt 30 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf aus finanzwirtschaftlichen Gründen derzeit ab und bittet, ihn nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Begründung:

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht einer Neuordnung bedarf. Die durch den Gesetzentwurf bedingten Mehrkosten sind jedoch gegenwärtig nicht vertretbar. Die Bundesregierung geht selbst von einem erheblichen personellen Mehrbedarf bei den Gerichten aus, nennt aber keine konkreten Zahlen. Nach Schätzungen im Land Nordrhein-Westfalen ist zu befürchten, daß die Reform im Bereich der Justiz allein dieses Bundeslandes Mehrkosten in einer Größenordnung von über 50 Mio. DM verursachen und einen Personalmehrbedarf in dreistelliger Höhe erforderlich machen würde. Hinzurechnen wäre der nicht quantifizierbare laufende sächliche Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Verfahren nach neuem Recht. Bundesweit hochgerechnet ergeben sich also mehrstellige Millionenbeträge.

- 2 -

Ausgeliefert am 13. FEB. 1992

Derartige Mehrbelastungen sind angesichts der derzeitigen finanzwirtschaftlichen Situation der Länder und der besonderen Belastung der öffentlichen Haushalte infolge der starken finanziellen Lasten aufgrund der Deutschen Einheit nicht hinnehmbar. Im gleichen Sinne hat sich der Bundesrat in seiner 620. Sitzung am 16. März 1990 im Zusammenhang mit den Beratungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1990 (Drucksache 90/90 - Beschluß -) nachdrücklich dafür ausgesprochen, "angesichts der absehbaren erheblichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte aus der deutschlandpolitischen Entwicklung ... in anderen Bereichen bis auf weiteres keine neuen haushaltsbelastenden Maßnahmen zu beschließen". Deshalb muß die Insolvenzrechtsreform bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Im übrigen hat sich der Bund allen Bemühungen der Länder, personelle Ressourcen im Bereich der Justiz zu öffnen, bisher weitgehend verschlossen. Der hierauf abzielende Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BR-Drucksache 314/91) ist vom Deutschen Bundestag noch nicht verabschiedet worden.